



Schafisheim

Verordnung über Löhne, Entschädigungen und Spesen

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3
Anstellungsbedingungen für Personal im Stundenlohn.....	4
Schulpflege Primarschule	6
Kreisschulpflege.....	7
Kommissionen durch das Volk gewählt.....	8
Kommissionen und Arbeitsgruppen	9
Mitgliedschaft in regionalen Verbänden und Vereinen	10
Entschädigungen für diverse Funktionen	11
Zulagen, übrige Leistungen.....	13
Spesenregelung	14
Lernende.....	16
Leistungen der Gemeinde auf Altersrenten	17

Allgemeine Hinweise

Personenbezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Beurteilung und Anpassung der Löhne, Entschädigungen und Spesen

Die Ansätze für Entschädigungen und Spesen werden vom Gemeinderat immer auf Beginn einer neuen Amtsperiode überprüft und wenn nötig angepasst.

Die Löhne gemäss Teil 1 werden überprüft und wenn nötig angepasst, wenn eine generelle Gehaltsanpassung gemäss § 23 Personalreglement (PR) erfolgt.

Teil 1

Anstellungsbedingungen für Personal im Stundenlohn

Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis gemäss § 1 Absatz 4 und 5 Personalreglement unterliegt für die im Stundenlohn Beschäftigten dem Schweizerischen Obligationenrecht (Art. 319 - 362)

Anstellungsbehörde, Anstellung

Die Zuständigkeit für die Anstellung von Mitarbeitern im Stundenlohn ist im Geschäfts- und Kompetenzreglement der Gemeinde Schafisheim geregelt.

Die Vergütung des Stundenlohnes erfolgt für effektiv geleistete Arbeitszeit. Im Stundenlohn inbegriffen sind:

- Feiertagsentschädigung
- 13. Monatslohn
- Allfällige weitere Leistungen (z.B. Zuschläge für Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Überstundenarbeit).

Personalkategorien (Stundenlohnskala)

Die Mitarbeiter im Stundenlohn werden aufgrund der folgenden Kategorien besoldet:

	Lohnansatz	Lohneinheit	FE
Kategorie I - Hilfspersonal	CHF 21.00	pro Stunde	Ja
Kategorie II - Reinigungspersonal - Hilfspersonal	CHF 24.00	pro Stunde	Ja
Kategorie III - Allgemein - Aushilfen mit mehrjähriger Erfahrung	CHF 29.00	Pro Stunden	Ja
Kategorie IV - Mittagstisch - Randstundenbetreuung	CHF 29.00	Pro Stunde	Ja
Kategorie V - Entsorgungsplatz	CHF 29.00	monatlich 6 Stunden	nein
Kategorie VI - Schüler	CHF 1.00	pro Altersjahr	nein

Geltungsbereich

Erfolgt die Entlöhnung im Stundenlohn, wird nur die effektiv geleistete Arbeitszeit vergütet.

Feriengeldzulage (FE), Kategorie I bis IV

Im Stundenlohnansatz ist die Ferienentschädigung nicht inbegriffen und wird zusätzlich vergütet. Es gelangen folgende Ansätze zur Anwendung:

Altersjahr unter	20 - 54 Jahre	=	8.33 %	= 4 Wochen (Kehrichtabfuhr gemäss OR)
Altersjahr von	20 - 54 Jahre	=	10.65 %	= 5 Wochen
Altersjahr ab	55 Jahre	=	13,04 %	= 6 Wochen

Feiertagsentschädigung

Im Stundenlohnansatz sind inbegriffen:

- Feiertagsentschädigung
- 13. Monatslohn
- sowie weitere allfällige gesetzliche Leistungen

Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

- Das im Stundenlohn beschäftigte Personal ist nur für die Folgen eines Berufsunfalles versichert. Arbeitnehmer mit durchschnittlich mehr als 8 Stunden Arbeitszeit pro Woche (beim selben Arbeitgeber) sind zusätzlich gegen Nichtberufsunfälle versichert.
- Bei Krankheit oder Unfall gelangt Art. 324 a OR zur Anwendung.

Pensionskasse

Der Beitritt zu derjenigen Pensionskasse, welcher die Gemeinde Schafisheim angehört ist obligatorisch, wenn die Jahresbruttobesoldung die BVG-Eintrittsschwelle übersteigt.

Kündigung

Kündigungen gemäss OR.

Teil 2

Schulpflege Primarschule

Die Fixentschädigungen werden ohne jegliche Zuschläge ausbezahlt.

Schulstufe	Entschädigung	Einheit
Schulpflege Entschädigung (Fixum und Sitzungsgelder) für 5 Mitglieder	CHF 35'000.00	pro Jahr

Spesenanteil

Von der Gesamtbesoldung gelten 80 % als eigentliche Besoldung und 20 % als pauschale Spesenentschädigung für Telefon, Auto bis 20 Kilometer, Büroentschädigung (IT-Auslagen etc.), kleinere Getränkezahlungen (CHF 20.00), usw.

Die SVA bestimmt den Minimalanteil von CHF 2'400.00 und den Maximalanteil von CHF 3'600.00 pro Jahr.

Musikschule, Präsident	CHF 1'800.00	pro Jahr
Musikschule, Vizepräsident	CHF 625.00	pro Jahr
Musikschule, Aktuariat	CHF 625.00	pro Jahr

Zuzüglich Sitzungsgelder

Sitzungs- und Taggelder

Gemäss Teil 4 für Tagungen oder Kurse. Keine zusätzlichen Sitzungsgelder.

Spesenregelung

Gemäss Teil 8.

Teil 3

Kreisschulpflege

Die Fixentschädigungen werden ohne jegliche Zuschläge ausbezahlt.

Schulstufe	Entschädigung	Einheit
Schulpflege Entschädigung (Fixum und Sitzungsgelder) für 6 Mitglieder	CHF 42'000.00	pro Jahr

Spesenanteil

Von der Gesamtbesoldung gelten 80 % als eigentliche Besoldung und 20 % als pauschale Spesenentschädigung für Telefon, Auto bis 20 Kilometer, Büroentschädigung (IT-Auslagen etc), kleinere Getränkezahlungen (CHF 20.00), usw.

Die SVA bestimmt den Minimalanteil von CHF 2'400.00 und den Maximalanteil von CHF 3'600.00 pro Jahr.

Sitzungs- und Taggelder

Gemäss Teil 4 für Tagungen oder Kurse. Keine zusätzlichen Sitzungsgelder.

Spesenregelung

Gemäss Teil 8.

Teil 4

Kommissionen durch das Volk gewählt

(Finanzkommission, Steuerkommission, Wahlbüro und ihre Mitglieder)

Finanzkommission

	Entschädigung	Einheit
Präsident	CHF 550.00	pro Jahr

Steuerkommission

	Entschädigung	Einheit
Präsident	CHF 550.00	pro Jahr

Sitzungs- und Taggelder

		Entschädigung
Taggeld für Tagungen oder Kurse	Ganzer Tag	CHF 240.00
	Halber Tag	CHF 120.00

Sitzungsgeld	pro Stunde	CHF 35.00
--------------	------------	-----------

Die gleichen Ansätze gelangen auch für das zusätzlich eingesetzte Personal zur Anwendung.

Teil 5

Kommissionen und Arbeitsgruppen durch Gemeinderat oder Schulpflege gewählt

Sitzungs- und Taggelder

		Entschädigung
Taggeld für Tagungen oder Kurse	Ganzer Tag	CHF 240.00
	Halber Tag	CHF 120.00
Sitzungsgeld	pro Stunde	CHF 35.00

Für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde gelten Sitzungsentschädigungen nur, wenn keine Arbeitszeit gutgeschrieben wird. Für Sitzungen während den üblichen Büroöffnungszeiten ist Arbeitszeit gutzuschreiben. Sitzungen mit Beginn ab 17.00 Uhr werden nach Wahl mit Sitzungsgeld oder Arbeitszeit (ohne Zuschlag) gutgeschrieben.

Teil 6

Mitgliedschaft in regionalen Verbänden und Vereinen

Gemeindeangestellte haben als Vertreter in den verschiedenen regionalen Verbänden oder in privatrechtlichen Organisationen Einsitz zu nehmen. Allfällige Entschädigungen wie Sitzungsgelder sind durch die entsprechenden Verbände oder Organisationen direkt der Einwohnergemeinde auszurichten. Die abgeordneten Vertreter erhalten für den Einsitz Sitzungsgelder gemäss diesem Reglement.

Teil 7

Entschädigungen für diverse Funktionen

Die Pauschalentschädigungen werden ohne jegliche Zuschläge ausbezahlt.

Funktion	Entschädigung	Einheit	FE
----------	---------------	---------	----

Bestattungswesen

Erdbestattung	CHF 790.00	pro Grab	Nein
Urnengrab	CHF 120.00	pro Grab	Nein
Urnenbeisetzung	CHF 60.00	pro Grab	Nein
Begleiter	CHF 25.00	pro Fall	Nein
Kranztransport	CHF 25.00	pro Transport	Nein
Kirchensiegrist	CHF 60.00	pro Abdankung	Nein

Elektrizitätsversorgung

Zählerableser	CHF 3.50	pro Zähler	Nein
	CHF 7.00	Mieterwechsel	
	CHF 4.50	Solarzähler	

Forstamt (Winterdienst)

Traktorenentschädigung	CHF 65.00	pro Stunde	Nein
Schneeketten	CHF 15.00	pro Stunde	Nein
Fahrer	Std. Lohn Kat. III		
Pauschale, je Fahrer	CHF 350.00	pro Wintersaison	Nein

Gesundheit

Hebammen Ruhegehalt	CHF 1020.00	pro Jahr	nein
---------------------	-------------	----------	------

Hauswarte

Handtücher waschen	CHF 1.00	pro Stück	nein
Waschlappen waschen	CHF 0.50	pro Stück	nein

Landwirtschaft

Ackerbaustellenleiter	Std. Lohn Kat. III		
Bienenhalter	CHF 33.00	pro Volk und Jahr	Nein

Lebensmittelkontrolle

Pilzkontrolleur	CHF 225.00	pro Jahr	Nein
-----------------	------------	----------	------

Schulgesundheitsdienst

Schulzahnpflegerin	CHF 35.00	Pro Lektion	Nein
Schularzt	nach Arzttarif	nach Arzttarif	Nein

Waldhaus

Hauswart, Pauschale	CHF 60.00	pro Belegung	Nein
Hauswart, übriger Aufwand (z.B. Nachputzen)	Std. Lohn Kat. III		

Wasserversorgung

Brunnenmeister, Pauschale	CHF 9'000.00	pro Jahr	Nein
Brunnenmeister, übriger Aufwand	Std. Lohn Kat. III		
Zählerableser Wasserversorgung	CHF 3.50	pro Zähler und Ablesung	Nein

Sitzungs- und Taggelder

Gemäss Teil 6.

Bemerkung

Wenn die Funktion durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Gemeinde ausgeübt wird, entfällt der Lohn bzw. die Entschädigung.

Teil 8

Zulagen, übrige Leistungen

Zusätzlich werden zur ordentlichen Entschädigung dem Personal folgende Zuschläge, zuzüglich Ferienentschädigung (FE), ausgerichtet:

50 % für Nacht- (22.00 – 06.00 Uhr) und Samstagsarbeit.

75 % für Sonntagsarbeit (inkl. Feiertage). Wird während eines ganzen Sonntages gearbeitet, wird nur der Zuschlag ausgerichtet, während die Überzeitarbeit durch einen ganzen Freitag auszugleichen ist.

Freiwillige Zulagen zur gesetzlichen Kinderzulage

Freiwilliger Beitrag (gegenwärtig)	CHF	0.00	pro Monat	Nein
------------------------------------	-----	------	-----------	------

Dieser Beitrag richtet sich nach dem jeweiligen Ansatz des Kantons.

Zulagen, Pikettdienst Bestattungswesen

Als Pikettdienst gilt die dienstlich angeordnete Bereitschaft zu einem kurzfristigen Arbeitseinsatz ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit.

Entschädigung für den Pikettdienst:

- pro Tag CHF 35.00

Entschädigung für Einsätze während des Pikettdienstes:

Der effektive Einsatz während des Pikettdienstes wird zusätzlich entschädigt:

- entweder mit einem Zeitzuschlag von 50 % (= Zeitkompensation von 150 %)
- oder mit einem Geldzuschlag von 50 % (bei einer Zeitkompensation 1:1).

Teil 9

Spesenregelung

Funktion **Entschädigung** **Einheit**

Reisekosten

Personenwagen	CHF 0.70	pro km
Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Billet 1. Klasse	(siehe Abs. 6)
Verpflegung: Hauptmahlzeit	CHF 30.00	pro Essen
Uebernachtung: effektive Kosten, in der Regel bis maximal	CHF 220.00	pro Nacht

Spesenregelung

¹Die Behörde- und Kommissionsmitglieder, die Funktionäre der Einwohnergemeinde sowie das Personal haben Anspruch auf Vergütung der ihnen durch die Verrichtung beruflicher oder öffentlicher Aufgaben entstehenden Spesen und Reisekosten.

²Für berufliche, bzw. mit öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Fahrten sind die unter Berücksichtigung der Kosten und des Zeitaufwandes für die Gemeinde günstigsten Verkehrsmittel zu verwenden.

³Für grössere Entfernungen sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, wenn damit gegenüber der Autobenützung nicht ein unverantwortlicher Mehraufwand an Zeit verbunden ist.

⁴Gemeindeeigene Fahrzeuge dürfen für Privatfahrten nur mit Bewilligung des Ressortsleiters und gegen Vergütung der gefahrenen Kilometer an die Gemeinde benützt werden.

⁵Für Verrichtungen beruflicher oder öffentlicher Aufgaben kann bei Bedarf das private Auto benützt werden. Gelegentliche Benützer des Privatautos haben Anspruch auf eine Kilometerentschädigung.

⁶Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die effektiven Kosten vergütet. Der Ansatz der 1. Klasse wird nur entschädigt, wenn das Reiseziel ausserhalb des Kantons liegt.

⁷Auslagen, die bei der Erfüllung von Aufgaben und repräsentativen Pflichten erwachsen, werden ersetzt.

⁸Wer infolge der Verrichtung einer Tätigkeit für die Gemeinde auswärts übernachten oder sich verpflegen muss, hat Anspruch auf Entschädigung. Muss ein bestimmtes Tagungslokal aufgesucht werden oder werden Tageskarten abgegeben, so werden die effektiven Aufwendungen vergütet. Auslagen, die das übliche Mass übersteigen, sind speziell zu begründen.

Jahresschlussessen

Kommissionsmitglied	CHF	75.00*
Gemeinderat/Schulpflege	CHF	75.00*

* pro Person

Teil 10

Lernende

Funktion	Lohn	Lohneinheit	13. Monatslohn
-----------------	-------------	--------------------	-----------------------

Lohn Lehrlinge Verwaltung

Verwaltungslehrling 1. Lehrjahr	gemäss KV-Ansätzen*	pro Monat	Ja
Verwaltungslehrling 2. Lehrjahr	gemäss KV-Ansätzen*	pro Monat	Ja
Verwaltungslehrling 3. Lehrjahr	gemäss KV-Ansätzen*	pro Monat	Ja

* 2017 CHF 770 / CHF 980 / CHF 1'480

Arbeitszeit der Verwaltungslernenden

Für die Verwaltungslehrlinge gilt die Einhaltung einer festen Arbeitszeit basierend auf 42 Stunden pro Woche. Jede Abteilung legt den Stundenplan nach Absprache mit dem betroffenen Lehrling fest. Nach Möglichkeit sind Wünsche der Lehrlinge zu berücksichtigen. Jede Abteilung ist verantwortlich, dass der festgelegte Stundenplan eingehalten wird. Der Abteilungsleiter kann ausnahmsweise Abweichungen vom Stundenplan bewilligen, wenn die Zeit umgehend kompensiert wird.

Schulmaterialien, Reisekosten, zusätzliche Kosten für Berufsmaturanden

Gemäss gesetzlichen Vorgaben oder Zusatz zum Lehrvertrag.

Prämien bei Lehrabschluss

Lehrlinge erhalten bei einem erfolgreichen Lehrabschluss:

Geldspende von CHF 200.00

Entschädigung für Schnupperlehrlinge

Sämtliche Schnupperlehrlinge erhalten pro Tag eine Entschädigung von CHF 10.00.

Teil 11

Leistungen der Gemeinde auf Altersrenten

Geltungsbereich

Teuerungszulagen werden gemäss neuem Personalreglement ab 1.1.2002 keine mehr ausgerichtet. Die Gehälter und die Leistungen auf Altersrenten sind per 31.12.2000 mit einem Index von 139.3 Punkten aufgerechnet worden. Gemäss Personalreglement § 9 Absatz 3 gilt ab 1.1.2002 für Leistungen auf Altersrenten folgende Regelung (Neufassung gemäss Gemeindeversammlung vom 25.06.2005):

Wenn eine generelle Gehaltsanpassung nach § 23 PR erfolgt, können auch die Leistungen auf Altersrenten angepasst werden, sofern die Finanzierung durch die Vorsorgeeinrichtung nicht abgegolten wird.


Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, die auf den Altersrenten von der SVA ab 2009 erhoben werden, gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

5503 Schafisheim, 18. September 2017

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Adolf Egli



Stefan Ackermann